

Trotz des Bemühens der Bezirksgerichte, ein wirksames Informationssystem zu schaffen, reicht der gegenwärtige Stand noch nicht aus. Sie müssen den Informationsgehalt in ihren Informationsmitteln konzentriert und sichtbar herausarbeiten. Die vorliegenden Materialien geben nicht immer wichtige Erkenntnisse und Erfahrungen vollständig wieder und verzichten oftmals auf die aus Untersuchungen notwendigen Verallgemeinerungen.

Zusammenfassend hob Toeplitz hervor, daß die zur Leitung der gerichtlichen Tätigkeit dem Obersten Gericht und den Bezirksgerichten gerichtsverfassungsrechtlich zukommende Form sinnvoll durch die Leitung nach allgemeinen Methoden staatlicher Führungstätigkeit ergänzt wird, um die Einheit von Planung, Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle in den Grundfragen der einheitlichen Rechtsanwendung zu gewährleisten. Das Prinzip der Einheit von Beschlußfassung, Organisation der Durchführung und Kontrolle kann nur verwirklicht werden, wenn zu den Entscheidungen, d. h. insbesondere zu den Richtlinien und Beschlüssen, die für ihre Umsetzung notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Vor dem Plenum referierte ferner Prof. Dr. habil. Haney, Direktor des Instituts für Staats- und Rechtslehre, zum Thema „Demokratie und sozialistisches Gesellschaftssystem“. Er ging davon aus, daß es weder Zufall noch Sprachmode ist, wenn derzeit allenthalben vom sozialistischen System der Gesellschaft die Rede ist. Staat, Recht und Demokratie charakterisierte er als Instrumente zur Entwicklung einer relativ selbständigen Gesellschaftsformation und betonte, daß es nicht genügt, lediglich festzustellen, daß der Sozialismus ein gesellschaftliches Gesamtsystem bildet, in dessen Rahmen verschiedene Teilsysteme bestehen, zu denen das Recht, die Demokratie, der Betrieb usw. zählen. Eine Beschränkung allein auf diese Tatsache hätte eine Erstarrung zur Folge, bei der in unfruchtbarer Weise lediglich wiederholt würde, daß es ein System mit diesen und jenen Elementen gibt. Für die Charakterisierung eines Systems ist indessen nicht so sehr die Bestimmung der Anzahl der Elemente oder Objekte entscheidend, sondern eine genaue Ermittlung und Definition der *Funktion der Elemente* und der Art und Weise ihrer Kopplung. Erst die objektive Bestimmung beispielsweise der Struktur und Funktion des Rechts im gesellschaftlichen Mechanismus läßt seine Eigenschaft als Teilsystem hervortreten. In bezug auf das Gesamtsystem bildet es ein Element, von dem ein systembildender Einfluß, also eine entsprechende ordnungsbildende *Aktivität* für den gesellschaftlichen Prozeß insgesamt ausgeht. Künftig, so führte der Referent weiter aus, bedarf es infolge der zunehmenden Organisiertheit gesellschaftlicher Systeme der Festlegung von Programmen, d. h. der Modellierung künftiger Zustände eines Systems und der Festlegung eines Planes der Entwicklung hin zu diesen Zielen, die in erster Linie am Objekt und dem zu erreichenden Ergebnis und nicht an überlieferten Verhaltensmustern orientiert sind.

Sodann ging der Referent darauf ein, was die Demokratie unter den neuen Gesellschaftsverhältnissen bewirken soll, wie sie beschaffen sein muß, um den Erfordernissen optimal zu entsprechen, worin also die Funktion der sozialistischen Demokratie besteht. Als leitenden Gesichtspunkt bei der Funktionsbestimmung der sozialistischen Demokratie sieht er die Entwicklung der unmittelbaren Selbstbewußtheit und planmäßigen Tätigkeit *frei vergesellschafteter* Menschen an. Nachdem er davor gewarnt hatte, Ziel und Mittel der sozialistischen Demokratie zu vermischen oder zu identifizieren, untersuchte er u. a. die erkenntnistheoretische, axiologische, normative und programmierende Seite der sozialistischen Demokratie, die er zusammenfassend als politische Existenz- und Wirkungsweise sozialistischer Produktionsverhält-